

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Demokratieförderungsgesetzes (DFördG)

Das Bündnis F5 (Algorithmwatch, Gesellschaft für Freiheitsrechte, Open Knowledge Foundation Deutschland, Reporter ohne Grenzen, Wikimedia Deutschland) begrüßt den Vorschlag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums des Innern und für Heimat für ein Gesetz zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung (Demokratieförderungsgesetz – DFördG). An einigen Stellen bedarf es aus unserer Sicht der Ergänzung:

(1) Einsatz für Grund- und Menschenrechte

Der Einsatz für Grund- und Menschenrechte ist als eigener Gegenstand in den Katalog von § 2 DFördG-E aufzunehmen. Dass der Entwurf sie im Gesetzestext nicht nennt, ist angesichts ihrer grundlegenden Bedeutung für das demokratische Gemeinwesen eine eklatante Leerstelle. Der Einsatz für Grund- und Menschenrechte ist zudem klar eingrenzbar und eignet sich besonders als Gegenstand von Fördermaßnahmen.

Wir schlagen daher die Ergänzung des Katalogs in § 2 DFördG-E um folgende Nr. 1a vor:

„1a. die Förderung der Durchsetzung, Stärkung und Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und der nationalen und internationalen Grund- und Menschenrechte“

(2) Einsatz gegen jegliche verbotene Diskriminierung

Der Einsatz gegen jegliche Form verbotener Diskriminierung ist als eigener Gegenstand in den Katalog von § 2 DFördG-E aufzunehmen. Bisher sieht § 2 Nr. 3 DFördG-E den Einsatz gegen Diskriminierung im Zusammenhang mit extremistischen Einstellungen und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit vor. Diese Verkürzung auf bestimmte Sachverhalte widerspricht dem Gedanken von Art. 3 Abs. 3 GG und Art. 14 EMRK. Diskriminierung setzt keinen Extremismus voraus, sondern ist in ihrer alltäglichen Form eine Gefahr für die Demokratie.

Wir schlagen daher die Ergänzung des Katalogs in § 2 DFördG-E um folgende Nr. 1b vor:

„1b. die Förderung der Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund eines Merkmals, das in Artikel 3 GG oder einem dem Diskriminierungsschutz dienenden Bundes- oder Landesgesetz benannt wird. Das umfasst insbesondere die Bekämpfung des

Rassismus und des Antisemitismus sowie der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, eines Merkmals der Behinderung oder des sozialen Status.“

(3) Förderung der gleichberechtigten Teilhabe am politischen Diskurs

Ziel des Demokratiefördergesetzes ist die Stärkung der Demokratie und der diskriminierungsfreien demokratischen Teilhabe. Das setzt voraus, dass alle Menschen gleichberechtigten Zugang zu Wissen und Informationen haben und staatliche Entscheidungen überprüfbar sind. Zwei wichtige Komponenten zur Erreichung dieses Zieles benennt der Entwurf jedoch nicht ausdrücklich. Weder führt er die Informations- und Pressefreiheit auf, noch die Nachvollziehbarkeit von staatlichem Handeln und Verwaltung.

Zudem bedroht es die gleichberechtigte Teilhabe, wenn missbräuchlich genutzte rechtliche Mittel Menschen aus dem öffentlichen Diskurs zurückdrängen (zur Zurückdrängung wegen digitaler Gewalt so gleich). Mittels ungerechtfertigter Abmahnungen und offensichtlich unbegründeter gerichtlicher Verfahren werden zunehmend Menschen, insbesondere solche, denen eine Zugehörigkeit zu marginalisierten Gruppen zugeschrieben wird, und zivilgesellschaftliche Organisationen eingeschüchtert und unliebsame Berichterstattung, Forschung oder künstlerische Auseinandersetzung mit Themen von öffentlichem Interesse verhindert (sog. SLAPPs). Einzelne Betroffene und Gruppen können solchen Angriffen kaum alleine begegnen. Zum Erhalt eines vielfältigen demokratischen Diskurs sind strukturierte zivilgesellschaftliche Anstrengungen notwendig.

Wir schlagen daher die Ergänzung des Katalogs in § 2 DFördG-E um folgende Nr. 1c vor:

„1c. die Förderung der gleichberechtigten Teilhabe am politischen Diskurs, insbesondere zur Verwirklichung der Informations-, Meinungs- und Pressefreiheit“

(4) Beratungsangebote für Betroffene digitaler Gewalt

Der Einsatz gegen digitale Gewalt und entsprechende Beratungsangebote für betroffene Personen sind als eigenständiger Gegenstand in § 2 DFördG-E aufzunehmen. Der Entwurf blendet aus, dass auch personenbezogene digitale Gewalt unmittelbare Auswirkungen auf die demokratische Teilhabe hat. Er widerspricht so den Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag und der Digitalstrategie der Bundesregierung. Danach will die Bundesregierung zur Bekämpfung digitaler Gewalt „umfassende Beratungsangebote aufsetzen“ und identifiziert Entwicklungen wie Hassrede, Desinformation und digitale Gewalt als Gefahren für unsere Grundrechte, denen sie gemeinsam mit zivilgesellschaftlichen Trägerinnen und Trägern entschieden begegnen will. Ein Demokratiefördergesetz muss daher die Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements in diesen Bereichen und die Förderung von Beratungsangeboten gemeinsam adressieren.

Der Entwurf ist an dieser Stelle zu eng formuliert und zieht eine in der Praxis der zivilgesellschaftlichen Akteur*innen kaum handhabbare Trennlinie. Die Förderung von Beratungsangeboten im Kontext "Extremismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit" (§ 2 Nr. 6 DFördG-E) ignoriert die individuelle Betroffenheit bzw. formuliert die Bedrohungen einzelner Betroffener zu eng. Beleidigungsunrecht und andere Formen digitaler Gewalt wie etwa die Weitergabe oder die Manipulation von intimen Materialien ohne Zustimmung, Cyberstalking und Cybermobbing vollziehen sich nicht notwendigerweise im Kontext zu Extremismus oder gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, sondern richten sich gegen einzelne

Politiker*innen, Journalist*innen, Aktivist*innen und Angehörige marginalisierter Gruppen. Die Auswirkung auf ihre Teilhabe in unserem demokratischen Gemeinwesen ist verheerend. Zudem wird digitale Gewalt überregional ausgeübt (vgl. § 4 Abs. 1 DFördG-E). Konkret nennt der Entwurf zwar bereits als Beispiele gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit „Antisemitismus, Antiziganismus, Islam- und Muslimfeindlichkeit, Queerfeindlichkeit, Ideologien gegen Geschlechtergerechtigkeit, Sexismus, Rassismus und damit zusammenhängende Diskriminierung *und Hass im Netz* (Hervorhebung nur hier)“. Damit adressiert er aber allein gruppenbezogenen „Hass im Netz“ und zielt nicht auf Beratungsangebote für individuell betroffene Personen. Zudem verkürzt die Formulierung „Hass im Netz“ die Phänomenbereiche „digitaler Gewalt“: Das unaufgeforderte Versenden sog. Dick-Pics ist digitales Unrecht, kaum aber „Hass im Netz“. „Politisch und ideologisch motivierte Gewalt“ (§ 2 Nr. 7 DFördG-E) erfasst angesichts des engen herkömmlichen Gewaltbegriffs zudem sehr wahrscheinlich keine „digitale Gewalt“.

Wir schlagen folgende Ergänzung von § 2 Nr. 6 DFördG-E vor:

*„6. die Stärkung überregionaler Strukturen, die betroffene Personen, Verbände und Institutionen im Umgang mit jeglicher Form von Extremismus, **und** gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit **und digitaler Gewalt** beraten und unterstützen“*

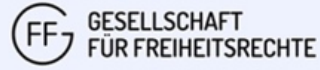
(5) Sonstiges

Die Konzentration auf Maßnahmen von „überregionaler Bedeutung“ (§ 4 Abs. 1 DFördG-E) ist nachvollziehbar. Gleichzeitig sollte § 2 Nr. 5 DFördG-E klarstellen, dass eine „Vernetzung der Träger“ auch die „überregionale Vernetzung lokaler und regionaler Träger“ umfasst. Ansonsten droht ein Kannibalisierungseffekt innerhalb zivilgesellschaftlicher Organisationen zulasten kleinerer Vor-Ort-Strukturen.

Sofern das Gesetz zivilgesellschaftlichen Organisationen weitere Aufgaben anträgt (als Kooperationspartner*innen bzw. Multiplikator*innen nach § 3 Abs. 1 und 2 DFördG-E, bei der Beteiligung nach § 4 Abs. 3 DFördG-E) ist zumindest in den Förderrichtlinien sicherzustellen, dass diesen ausreichend Ressourcen zur Erfüllung dieser Aufgaben zustehen.

Das DFördG sollte Grundlagenforschung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und dessen Bedeutung für einen demokratischen partizipativen Rechtsstaat in der Rechtswissenschaft und anderen Disziplinen unabhängig von einzelnen Maßnahmen (vgl. aber § 8 Abs. 1 DFördG-E) anstoßen.

Auf eine zeitnahe und entsprechende Anpassung der §§ 51 ff. AO durch das federführende Bundesministerium für Finanzen ist hinzuwirken. Es ist, erstens, sicherzustellen, dass sich die in § 2 DFördG-E genannten Bereiche im Gemeinnützigkeitsrecht wiederfinden und gemeinnützige Körperschaften sie somit abdecken können. Das kann durch eine entsprechende Auslegung oder gesetzgeberische Anpassung der Zwecke im Zweckekatalog des § 52 Abs. 2 AO geschehen. Es ist, zweitens, sicherzustellen, dass die nach dem Gemeinnützigkeitsrecht zulässige Betätigung so ausgestaltet wird, dass gemeinnützige Körperschaften die in § 2 DFördG-E genannten Maßnahmen (z.B. Beratung, Unterstützung, „Maßnahmen der politischen Bildung“) überhaupt sinnvoll übernehmen können.



BÜNDNIS **F5**

+49 (0)15792373782

info@buendnis-f5.de

Information

Das Bündnis F5 - Als Netzwerk aus der Zivilgesellschaft ist unser Ziel für einen Neustart (F5) in der Digitalpolitik zu werben: Das Gemeinwohl muss im Mittelpunkt der Digitalisierung stehen. Die Koordination wird gefördert durch die Stiftung Mercator.